

Die Besoldung in NRW ist verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz zum Teil unvereinbar!

Im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW von 2009 wurde die bisher unterschiedliche Ausbildung auf gleichlange und gleichwertige Bachelor und Masterstudiengänge umgestellt. Allerdings wurde bis heute die besoldungsrechtliche Konsequenz nicht gezogen. Die Besoldung der Lehrkräfte orientiert sich weiter an der alten Lehrerausbildung und stuft lediglich die Lehrkräfte an Gymnasien, Berufskollegs und der Sekundarstufe II der Gesamtschulen in den höheren Dienst (Eingangsbesoldung A 13) ein.

Die Rechtslage verlangt danach, dass erforderliche Gesetzesänderungen zügig angegangen werden und die Beschäftigten nicht auf den Klageweg verwiesen werden.

Sollten Klagen erforderlich sein, wird die GEW NRW diese Klagen begleiten und unterstützen.

Ergebnisse des Gutachtens

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung. Der Besoldungsgesetzgeber ist gehalten, die gegenwärtig bestehende Ungleichbehandlung durch eine Reform des Besoldungsrechts zu beseitigen und Lehrerinnen und Lehrer, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einheitlich in ein gleiches Eingangsamt einzustufen.

Das komplette Gutachten finden Sie unter: www.gew-nrw.de, „Verfassungsrecht, Lehrerausbildungsgesetz, Eingruppierung“, Rechtsgutachten im Auftrag der GEW NRW, Prof. Dr. Ralf Brinktrine

Sie wussten, was sie taten



LABG: Begründung der Landesregierung (25. November 2008)

Die Ausbildung für alle Lehrämter ist danach gleich lang. Sie dauert in der Regel sechs Jahre. Sie besteht aus einem dreijährigen Bachelor- und einem zweijährigen Master-Studien-gang, in den ein Praxissemester integriert ist, und in dessen Anschluss ein zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst vorgesehen ist (...) Die gleich lange Ausbildungszeit für alle Lehrämter berücksichtigt, dass für die verschiedenen Lehrämter zwar unterschiedliche Kompetenzprofile erforderlich sind, aber ein gleichwertiges Anspruchsniveau besteht.

Der Entwurf der Landesregierung orientierte sich an den Vorschlägen der Expertenkommission zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern unter Vorsitz von Professor Dr. Jürgen Baumert und dem darauf basierenden Eckpunkte-Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2007 „Die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Grundlagen“

Prof. Dr. Jürgen Baumert (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin): Das zweite Element der Kür bezieht sich auf die Entscheidung im Gesetzentwurf, eine einheitliche Lehramtsausbildung von fünf Jahren durchzusetzen. Dies ist ein absolutes Novum. Wenn diese Entscheidung durchgesetzt wird, wird sie dazu führen, dass Lehrämter in ihrer wissenschaftlichen Dignität als gleichrangig behandelt werden, dass aber trotzdem die Differenz – sie sind nicht gleichartig – anerkannt wird. Es gibt eine Spezialisierung ohne die Hierarchisierung der Lehrämter. Dieser Schritt ist im Grunde genommen überfällig. Er wurde aber bisher in keinem Bundesland vollzogen, was vor allem in der Sorge um die Folgen für das Besoldungsgefüge begründet lag.

Ausschuss für Schule und Weiterbildung – Anhörung am 25. März 2009

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD): Wir haben schon etwas dazu gesagt, wie die einzelnen Ressourcen verteilt werden. Die eigentliche Fragestellung lautet doch: Wenn Sie eine gleich lange Lehrerausbildung über alle Lehrämter generieren, müssen Sie die Besoldungsfrage für die nächsten Jahrzehnte beantworten. Es geht nicht, dass Grundschullehrer/-innen mit A 11/A 12 besoldet werden und Gymnasiallehrer/-innen ein oder zwei Besoldungsstufen höher. (2009)

Sigrid Beer (Bündnis 90 / Die Grünen): Die Mehrkosten, die Sie für die Reform aufbringen, sind in erster Linie die Kosten für die Verlängerung des Studiums, um alle Lehrämter auf gleiche Ausbildungslänge zu bringen. Das ist allerdings ein Reformbaustein, den wir ausdrücklich begrüßen. Nur: Wer A sagt, muss auch B sagen und sich jetzt schon festlegen, was das für Besoldungskonsequenzen hat. Darum drücken Sie sich jedoch. Oder wollen Sie etwa eine Angleichung nach unten? Das werden wir von Ihnen heute hoffentlich endlich einmal verbindlich hören, wohin es geht. (Plenardebatte am 7. Mai 2009)

Entschließungsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen „Gute Lehrerinnen und Lehrer braucht das Land“ (2009)

Die Lehramtsausbildung in Nordrhein-Westfalen ist reformbedürftig. Veränderten Anforderungen an den Lehrberuf muss im Rahmen der Lehrerausbildung Rechnung getragen werden. (...) Die Angleichung der Studiendauer aller Lehramtsstudiengänge im Rahmen der Umstellung auf die Bachelor-/ Master-Struktur und die damit einhergehende, überfällige Aufwertung des Lehramts für den Primarbereich ist richtig und wichtig. Allerdings lässt die Landesregierung bis dato eine klare Aussage hinsichtlich der Notwendigkeit vermissen, in einer logischen Konsequenz dieser Veränderung auch die Besoldung der zukünftigen Grundschullehrkräfte anzugleichen und anzuheben.

Gleiche Ausbildung: Gleiche Bezahlung!

Ein im Auftrag der GEW NRW verfasstes Gutachten von Prof. Dr. Ralf Brinktrine belegt, dass diese unterschiedliche Besoldung gleichwertiger Lehrämter verfassungswidrig ist.

Die GEW fordert daher für alle Lehrerinnen und Lehrer aus der neu geordneten Lehrerausbildung eine Eingangsbesoldung mit A 13 z.

Gilt das nur für Beamtinnen und Beamte?

Nein. Die für die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer geltenden Regelungen haben zur Grundlage, dass die Festlegung der jeweiligen Entgeltgruppe durch Zuordnung zu einer Besoldungsstufe erfolgt. Im Klartext: Wenn aus A 12 durch Gesetzesänderung A 13 wird, wird aus EG 11 folgerichtig EG 13.

Und die anders ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer?

Wie es andere Länder schon vorgemacht haben, können und sollten auch die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte mit der früher erforderlichen Ausbildung entsprechend eingruppiert werden, da deren Erfahrung in der Praxis dem Wert der jetzigen Ausbildung entspricht.

Und die Schulleiterinnen und Schulleiter?

Natürlich muss sich die nun erforderliche Änderung der Eingangsbesoldung auch auf die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern oder anderen Beförderungsämtern auswirken. Die Rechtsgrundlagen der Beamtenbesoldung erfordern das zwingend. Die Übertragung 'höherwertiger Aufgaben' erfordert eine höhere Besoldung. Auch hier gilt im übrigen, dass das auch Anwendung auf Tarifbeschäftigte findet.

Ist das gerecht?

Ja!

Natürlich gibt es Unterschiede bei der Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern je nachdem, welche Fächer sie unterrichten, an welcher Schulform sie tätig sind oder wie alt die Schülerinnen und Schüler sind. Diesen Unterschieden wird auch Rechnung getragen.

Bei gleichwertiger Ausbildung weiterhin eine unterschiedliche Eingangsbesoldung festzulegen ist aber nicht gerecht und zudem verfassungswidrig.

**Wir treten dafür ein,
dass es so nicht bleibt!**

Würden die Parteien das Besoldungsgesetz nicht ändern, wäre es zudem politischer Wortbruch.



**Wer A sagt,
muss auch B sagen.**

**Die Besoldung in NRW
ist verfassungswidrig!**